

nicht zuletzt bei Vertragsabschlüssen befinden sie sich in der schwierigen Situation, Unterschriften unter Vertragsbedingungen zu setzen, deren Tragweite sie gar nicht überblicken./10/ Außerdem wird es für sie bei der schnellen Entwicklung der modernen Reproduktionstechnik immer schwieriger, wenn nicht geradezu unmöglich, die genehmigungspflichtigen Tatbestände der Nutzung ihrer Werke vollständig zu übersehen.

Aus alledem drängt sich als eine erste Schlußfolgerung die Notwendigkeit einer spürbaren Verstärkung der rechtspropagandistischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Urheberrechts auf. Zur Verwirklichung des auf der

6. Plenartagung des Zentralkomitees der SED herausgearbeiteten Grundsatzes für alle staatlichen Organe, in enger Zusammenarbeit mit den Urheberverbänden die materiellen und sozialen Voraussetzungen und Bedingungen des künstlerischen Schaffens zu verbessern./11/, gehört die Kenntnis der auf der Grundlage des URG entwickelten Rechtsprinzipien für die Gestaltung des gesellschaftlichen Auftragswesens wie überhaupt der Rechte und Pflichten der Urheber, der Auftraggeber und der werkverbreitenden Institutionen. Dabei darf das Urheberrecht nicht als eine Angelegenheit von Juristen vermittelt werden, sondern als lebendige Anleitung zum täglichen Handeln bei der Förderung geistig-kulturellen Schöpfungstums in allen Bereichen des Kunstschaffens. Dazu gehört auch ein kurz gefaßtes Lehr- und Nachschlagmaterial, das allen an der Leitung und Entwicklung schöpferischer Arbeit auf dem Gebiet der Kultur Beteiligten die Kenntnis der Bedeutung, des Inhalts und der Wirkungsweise des Urheberrechts vermittelt und ihnen zugleich alle wesentlichen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen auf diesem Gebiet in die Hand gibt. Daß dieses normative Material nur in geringem Umfang zur Verfügung steht, ist untragbar. Eine Neuauflage der Textausgabe „Kulturrecht“, einer Sammlung rechtlicher Bestimmungen aus dem Aufgabenbereich des Ministeriums für Kultur, die Kulturfunktionären und allen beruflich oder außerberuflich an der Schaffung geistig-kulturell schöpferischer Werke Beteiligten als Arbeitsmaterial dient, ist daher dringend geboten./12/

Erhöhung der Aktivität der Urheberorganisationen bei der Interessenvertretung ihrer Mitglieder

Unter den vielen Anregungen, die auf der 6. Plenartagung zur weiteren Entwicklung des Verbandslebens in den Urheberorganisationen gegeben worden sind, spielen die Verstärkung der Bemühungen um die Erhöhung des ideologisch-theoretischen und fachlichen Niveaus ihrer Mitglieder, die Förderung vielfältiger Begegnungen und enger Verbindungen der Künstler mit der Arbeiterklasse und anderen Werktätigen wie überhaupt die Förderung der künstlerischen und gesellschaftlichen Aktivität der Verbandsmitglieder eine wesentliche Rolle./13/ Hierzu gehört nicht nur eine systematische rechtspropagandistische Tätigkeit mit der oben dargelegten Zielrichtung, sondern auch die Erhöhung der Aktivität des Verbandes bei der Entwicklung des gesellschaftlichen Auftragswesens, besonders im Zusammenhang mit den konzeptionellen Vorbereitungen der Auftragsvergabe und bei einem offenen, sachlichen und kameradschaftlichen Meinungsstreit zu Teil- oder Zwischenergebnissen im Auftragsschaffen und bei der endgültigen Abnahme des Auftragswerks.

/10/ Vgl. die Stellung des Autors als Partner eines Verlagsvertrags in dem vom Schiedsgericht beim Deutschen Schriftstellerverband mit Schiedsspruch vom 19. Januar 1972 entschiedenen Streitfall (NJ 1972 S. 305).

/11/ Vgl. Hager, a. a. O., S. 71.

/12/ Die 1959 von Münzer herausgegebene, in zwei Auflagen erschienene Textausgabe „Kulturrecht“ ist längst vergriffen und inzwischen auch stark überarbeitungsbedürftig.

/13/ Vgl. Hager, a. a. O., S. 70.

Die Urheberverbände sollten von ihrem in §41 URG verankerten Recht auf Mitwirkung an der inhaltlichen Ausgestaltung von Vertragsmustern auf dem Gebiet des Urheberrechts uneingeschränkt Gebrauch machen, weil dies zugleich eine der wirksamsten Formen der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder ist. So ist z. B. im Verhältnis des Deutschen Schriftstellerverbands zum Fernsehen der DDR die gesetzliche Verpflichtung/14/ zum Abschluß eines neuen Rahmenvertrags für Autoren noch immer nicht eingelöst, obwohl das Fehlen eines solchen Vertrags schon vor längerer Zeit kritisch vermerkt worden ist und hierzu eine ganze Reihe konstruktiver Vorschläge unterbreitet worden sind./15/

Zur Aufgabe der Urheberverbände bei ihrer aktiven Mitarbeit an der ständigen Entwicklung der beruflichen Möglichkeiten der Künstler und Schriftsteller gehört nicht nur die Rechtsberatung für die Mitglieder, sondern auch die zielgerichtete, unter kultur- und rechtspolitischen Aspekten ausgewählte und auf Schwerpunktfragen konzentrierte Übernahme der Vertretung der Mitglieder in außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten. Dabei ist zu bedenken, daß es für den einzelnen Künstler, selbst wenn ihm die Rechtslage klar ist, recht schwierig sein kann, den mühseligen Weg der Durchsetzung seiner Rechte und berechtigten Interessen gegenüber seinem potentiellen oder tatsächlichen Auftraggeber anzutreten.

Das Eintreten des Verbandes für sein Mitglied kann und soll diesem die eigene Verantwortung nicht abnehmen. Es ist jedoch ein qualitativer Unterschied, ob der Künstler bei notwendigen Auseinandersetzungen über die Anerkennung und Durchsetzung seiner Rechte ganz auf sich allein gestellt ist oder ob — wie im Fall der Übernahme der Rechtsvertretung durch den Verband selbst — die Autorität seines Verbandes als aktiver Faktor im Rechtsverwirklichungsprozeß mit zur Geltung kommt und in geeigneten Fällen auch die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Sanktionen mit auszulösen und durchzusetzen hilft. Angesichts des Charakters dieser Rechtsschutzaufgabe als Persönlichkeitsschutz kann das stärkere Gefühl der Rechtssicherheit, das dem Urheber damit gegeben wird, sich auf seinen weiteren künstlerischen Schaffensprozeß nu. fördernd auswirken.

Wirkungsmöglichkeiten und Wirksamkeit der Rechtspflegeorgane beim Urheberrechtsschutz

Schließlich sind im Rahmen dieser ersten Überlegungen über praktische Schritte zur Erhöhung der Effektivität des Urheberrechtsschutzes einige Gedanken über Wirkungsmöglichkeiten und Wirksamkeit der Rechtspflegeorgane in diesem Bereich notwendig.

Die bei der Vorbereitung des URG entwickelten Vertragsmuster, insbesondere die Vertragsmuster über belletristische und über wissenschaftliche und Fachliteratur, sehen im Falle von Streitigkeiten zwischen Partnern eines Werknutzungsvertrags anstelle des früher üblichen schiedsgerichtlichen Verfahrens nach der ZPO eine sog. Schiedskommission bei den Urheberverbänden als Schlichtungsgremium vor./16/ Diese Kommission kann den streitenden Parteien nur Einigungsvorschläge unterbreiten, sie ist nicht entscheidungsbefugt. Damit

/14/ § 41 Abs. 1 Satz 1 URG besagt unmißverständlich, daß über den Inhalt der Verträge gemäß § 39 URG vom Ministerium für Kultur und von den Staatlichen Komitees für Rundfunk und für Fernsehen für ihren Bereich in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften Vertragsmuster zu entwickeln und zu veröffentlichen sind.

/15/ Vgl. Barthel/Götz, „Die Einbeziehung des Autors in die ideologische Führungsarbeit sozialistischer Massenmedien — eine Grundfrage des Urhebervertragsrechts in Film und Fernsehen“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XX (1971), Heft 2, S. 199 ff. (insbes. S. 203 f.).

/16/ Vgl. hierzu im einzelnen Urheberrecht der DDR, S. S28 f.